

**Regelleistungsbeschreibung ab 01.01.2013**  
**gem. § 5 FFV LRV**  
**Leistungstyp 1.1.3.2 und 2.1.3.2: Tagesförderstätte**

**1. Betriebsnotwendige Anlagen**

**1.1 Betriebsstätte(n)**

Hier ist die Anzahl der möglicherweise verschiedenen Gebäude anzugeben:

Grundstück(e)..... Straße.....in (PLZ) .....

Ort.....

Von der Gesamtfläche des Gebäudes/der Gebäude (in m<sup>2</sup>) nutzt ..... einen Teilbereich mit einer Fläche von.....m<sup>2</sup>

Grundriss- und Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage beigefügt.

Eigentümer/Besitzer der Betriebsstätte:

**1.2 Platzkapazität**

Hier ist die Anzahl der vereinbarten Plätze einzutragen.

**2. Personenkreis**

**2.1 Beschreibung des Personenkreises**

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach § 53 SGB XII in Verbindung mit § 1 und 2 der VO nach § 60 SGB XII, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht oder noch nicht erfüllen, werden in der Tagesförderstätte bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze<sup>1</sup> betreut.

**2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien**

Aufnahme in die Tagesförderstätte finden Personen wie unter Punkt 2.1 beschrieben.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen/die.....

**2.3 Aufnahmeverpflichtung**

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme i. S. d. Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV. Das Wahlrecht des Leistungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 u. 3 SGB XII bleibt unberührt.

Bei mehr als einem Träger in einem Einzugsbereich soll ein Kooperationsvertrag zur Aufnahmesicherung abgeschlossen werden.

**3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung**

**3.1 Ziel der Leistung**

Die Tagesförderstätte ist eine Einrichtung zur sozialen Eingliederung und Vorbereitung auf eine berufliche Rehabilitation. Sie erbringt Eingliederungshilfeleistungen, um den Rechtsan-

---

<sup>1</sup> Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe eine Betreuung auch nach dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in der Tagesförderstätte möglich ist.

spruch von Menschen mit Behinderungen nach den Bestimmungen des § 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX zu erfüllen. Sie umfassen die im Einzelfall bedarfsgerechten Hilfen und Maßnahmen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen, die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen

### **3.2 Art der Leistung**

Die Tagesförderstätte ist eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII zum Erwerb praktischer Kenntnisse gemäß § 55 Absatz 2 Nr. 3 SGB IX.

### **3.3 Inhalt der Leistung**

#### **3.3.0 allgemeiner Teil**

Die Tagesförderstätte fördert unter Beachtung personeller Integrität und Autonomie der Menschen mit Behinderung die Erhaltung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie ist eine in der Regel vom Wohnen räumlich getrennte Maßnahme im Sinne einer "externen Lern-, Erfahrungs- und Erlebniswelt".

Die Tagesförderstätte bietet ein möglichst breit differenziertes Spektrum von Angeboten, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Neigung des Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

#### **3.3.1 direkte Leistungen**

Die Tagesförderstätte bietet Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Fähigkeit, z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich sowie zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit im sozialen, musischen und kreativen Bereich an.

Die Tagesförderstätte bietet Maßnahmen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft an.

Der Übergang in die WfbM ist durch geeignete Maßnahmen anzustreben.

Die Träger der Tagesförderstätten schließen mit den in ihren Einrichtungen betreuten Menschen oder dem gesetzlichen Vertreter einen Vertrag ab, in dem Näheres über Inhalt und Umfang der Leistung geregelt wird.

Die Tagesförderstätte gewährleistet die betriebsärztliche Beratung, die für die Förderung, Beschäftigung und Betätigung notwendig ist.

Die Tagesförderstätte stellt in geeigneter Weise die Mitwirkung der betreuten Menschen sicher. Die Tagesförderstätte unterrichtet die Personen, die die behinderten Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind in geeigneter Weise über die Angelegenheiten und Arbeit der Einrichtung.

Die Tagesförderstätte bietet qualifizierte sozialpädagogische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an, die der Durchführung der Eingliederungshilfemaßnahmen dienen. Sie erledigt sämtliche damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten (z.B. Entwicklungsberichte, Förderpläne und Schriftverkehr mit Behörden).

Die Tagesförderstätte erbringt die für die Betreuung jeweils notwendigen grundpflegerischen Leistungen.

#### **3.3.2 indirekte Leistungen**

- Erstellung und Fortschreibung der Konzeption
- Entwicklungs- und Verlaufsdiagnostik
- Fallbesprechungen
- Vor- und Nachbereitung der Fördermaßnahmen, Beurteilungen und Berichte, Berichtswesen
- Auswahl, Beschaffung und Pflege von Material
- Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln
- Zusammenarbeit mit Personen, die die behinderten Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind

- Zusammenarbeit z. B. mit Vorfördereinrichtungen, der am Ort befindlichen WfbM, Wohn-einrichtungen, Verbänden, Ambulanzen, Ärzten, Pflegediensten, Behörden, Therapeuten
- Dienstbesprechungen
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

### **3.3.3 Sachleistungen**

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Mittagessen und Getränke
- Wirtschaftsdienste
- Fahrdienst / Organisation

## **4. Umfang der Leistung**

Die Beschäftigungszeit in der Tagesförderstätte beträgt wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich. Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Beaufsichtigung.

Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Betreuungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

Die Betriebsschließungszeiten der Einrichtung betragen max. 30 Arbeitstage im Kalender-jahr.

## **5. Qualität der Leistung**

### **5.1 Strukturqualität**

#### **5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption**

Eine Konzeption ist vorhanden

#### **5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals**

In der Tagesförderstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel

LBGR 1	Betreuungskräfte	1,0 : 13
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 2	Betreuungskräfte	1,0 : 12
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 3	Betreuungskräfte	1,0 : 9,5
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 4	Betreuungskräfte	1,0 : 4,7
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 5	Betreuungskräfte	1,0 : 3
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200

Die Fachkräfte müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

Betreuungskräfte:

- Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (§9 Abs. 3 der WVO)

- Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk mit einer sonderpädagogischen Zusatzqualifikation
- gleichgestellte Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen nach dem Anerkennungsrecht der Arbeitsverwaltung
- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Vergleichbare Qualifikationen
- Personen, die nach bisheriger langjähriger Tätigkeit als Betreuungskraft über die erforderliche Befähigung verfügen
- In den LBGR 3 bis 5:  
Sonstige Kräfte (maximal 20%). Ausgeschlossen hiervon sind Personen, die im Rahmen von Freiwilligendiensten beschäftigt sind.

#### Sozialpädagogische Fachkräfte

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Sozialpädagogen/ Dipl. Sozialpädagoginnen
- Vergleichbare Qualifikationen

#### Übergreifender Fachdienst ( z.B.)

- Betriebsarzt / Betriebsärztin
- Dipl. Psychologen / Dipl. Psychologinnen
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Krankengymnasten / Krankengymnastinnen
- Krankenpfleger / Krankenschwestern
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen

### **5.1.3 sächliche Ausstattung**

Die Gruppen-, Therapie- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

### **5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung**

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

### **5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen**

individuelle Ausführungen

## **5.2 Prozessqualität**

### **5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs**

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- H.M.B. T - Bogen

wird der individuelle Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

### **5.2.2 Hilfeplan**

Auf der Grundlage der Feststellungen nach Ziffer 5.2.1 wird bei der Aufnahme für jede Betreute / jeden Betreuten ein Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3) anzustrebenden Teilzielen

- den Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

### **5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans**

Spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme ist für jede Betreute / jeden Betreuten der Hilfeplan fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung der formulierten Ziele erreicht wurden
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

### **5.2.4 Hilfedokumentation**

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.3) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich, wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

### **5.2.5 Abschlussbericht**

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält über

- die Entwicklung im Verlauf der Betreuung
- den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

### **5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision;**

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

### **5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption**

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

## **5.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.